

DBA-Tabelle Bauausführen und Montagen (B&M), Dienstleistungen

(Stand 01.07.2019)¹

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
0	OECD-MA 2017	Art. 5 Abs. 3	<i>„Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.“</i>	12	Art. 5 Abs. 1	
1	Ägypten	Art. IV Abs. 2 lit. g		6	Art. IV Abs. 1	
2	Albanien ²	Art. 5 Abs. 3 lit. a	<i>„... oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“</i>	9 im KJ	<i>„Art. 5 Abs. 3 lit. b: ... die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder anderes Personal, die dieses Unternehmen zu diesem Zweck beschäftigt, ...“</i>	6 im KJ
3	Algerien	Art. 5 Abs. 3		6	Art. 5 Abs. 1	
4	Argentinien ³	Art. 5 Abs. 3		6	Art. 5 Abs. 1	
5	Armenien	Art. 5 Abs. 3		9	Art. 5 Abs. 1	
6	Aserbaidshan	Art. 5 Abs. 2 lit. h		12	Art. 5 Abs. 3: <i>„Erbringt ein Unternehmen in einem Vertragsstaat durch seine Arbeitnehmer oder anderes zu diesem Zweck eingestelltes Personal Dienstleistungen“</i>	6

¹ Sämtliche österreichischen DBA können über ris.gv.at oder über die [Seite des BMF](#) abgerufen werden.

² Inkrafttreten mit 01.12.2018

³ Gemäß BGBl II 2008/80 per 31.12.2008 gekündigt. Gemäß Art. 29 DBA-Argentinien auf Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2008 weiterhin anwendbar. Ein neues DBA mit Argentinien wird aktuell verhandelt.

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
					<i>einschließlich Beratungsleistungen, so wird dadurch eine Betriebsstätte begründet, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeit (für dasselbe oder ein damit zusammenhängendes Vorhaben) in diesem Staat mehr als sechs Monate dauern.“</i>	
7	Australien	Art. 5 Abs. 2 lit. h	<i>„... oder damit verbundene Überwachungstätigkeiten ...“</i>	12	Art. 5 Abs. 1	
8	Bahrain	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
9	Barbados	Art. 5 Abs. 3	<i>„... oder eine Bohranlage oder ein Schiff, das für die Erforschung der Ausbeutung von Bodenschätzen eingesetzt wird ...“</i>	6	Art. 5 Abs. 1	
10	Belgien	Art. 5 Abs. 2 Z 7		12	Art. 5 Abs. 1	
11	Belize	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
12	Bosnien-Herzegowina	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
13	Brasilien	Art. 5 Abs. 2 lit. g		6	Art. 5 Abs. 1	
14	Bulgarien ⁴	Art. 5 Abs. 3		6	Art. 5 Abs. 1	
15	Chile ⁵	Art. 5 Abs. 3 lit. a	<i>„... oder damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“</i>	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b: <i>„Die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder anderes Personal, die dieses Unternehmen zu diesem Zweck beschäftigt, ...“</i>	183 Tage in 12 Mo
16	China	Art. 5 Abs. 3 lit. a	<i>„... oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ...“</i>	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b:	Mehr als insgesamt

⁴ In Kraft seit 03.02.2011.

⁵ In Kraft seit 09.09.2015, anwendbar ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
		Art. 5 Abs. 4	„... wenn es in diesem Staat umfangreiche Ausrüstungen zur Erforschung von Bodenschätzen für eine Dauer von mehr als sechs Monaten verwendet“.	6	Dienstleistungen und Beratungsleistungen, die ein Unternehmen durch Dienstnehmer oder anderes zu diesem Zweck aufgenommenes Personal erbringt, wenn diese Tätigkeiten 180 Tage oder länger als 180 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten dauern.“	30 Tage in 12 Monaten
		Art. 5 Abs. 8	Sonderregelung für: „... Tätigkeiten im Zusammenhang mit vorbereitender Untersuchungen, der Erforschung oder der Ausbeutung von Bodenschätzen ...“	30 Tage in 12 Mo	Art 5 Abs 8: Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen; Zusammenrechnen der Tätigkeiten verbundener Unternehmen	
25	Großbritannien ⁹	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
26	Hongkong ¹⁰	Art. 5 Abs. 3 lit. a	„... oder damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeiten ...“	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b: „Die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen von einem Unternehmen unmittelbar oder von Arbeitnehmern oder anderem von einem Unternehmen zu diesem Zweck eingestellten Personal, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für das gleiche oder verbundene Projekte) in der anderen Vertragspartei insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten dauern.“	183 Tage in 12 Monaten
27	Indien	Art. 5 Abs. 2 lit. i	„... oder eine damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeit, wenn ihre Dauer (hinsichtlich dieser oder	6	Art. 5 Abs. 3: „Ein Unternehmen wird so behandelt, als habe es in einem Vertragsstaat eine	

⁹ Inkrafttreten am 01.03.2019, anwendbar ab 01.01.2020.

¹⁰ DBA (BGBl III 2011/9) wirksam seit 01.01.2011.

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
			<i>verbundener Bauausführungen, Montagen oder Tätigkeiten) ...“</i>		<i>Betriebsstätte und übe durch diese Betriebsstätte eine Tätigkeit aus, wenn es im Zusammenhang mit der Suche nach oder der Förderung von Erdöl in dem Staat Dienstleistungen erbringt, Einrichtungen unterhält oder für die Suche, Gewinnung oder Ausbeutung eingesetzte oder einzusetzende Anlagen und Maschinen verleiht.“</i> <i>Art 12: 10%ige Quellensteuer für Entgelte für ‚technische Leistungen‘ unabhängig vom Leistungsort, wenn der Schuldner im Quellenstaat ansässig ist</i>	
28	Indonesien	Art. 5 Abs. 3 lit. a	<i>„... oder eine Einrichtung oder damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeiten ...“</i>	6	<i>Art. 5 Abs. 3 lit. b: „Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens, die durch Arbeitnehmer oder andere zu diesem Zweck aufgenommene Arbeitskräfte dieses Unternehmens besorgt werden, wenn diese Tätigkeiten (für diese oder ein verbundenes Vorhaben) innerhalb des Landes insgesamt länger als drei Monate während eines Zeitraums von zwölf Monaten andauern.“</i>	3 in 12 Mo
29	Iran	Art. 5 Abs. 3	<i>„... einschließlich der damit verbundenen Überwachungstätigkeiten ...“</i>	12	<i>Art. 5 Abs. 1</i>	
30	Irland	Art. 3 Abs. 2 lit. g		12	<i>Art. 3 Abs. 1</i>	
31	Island ¹¹	Art. 5 Abs. 3		12	<i>Art. 5 Abs. 1</i>	
32	Israel ¹²	Art. 5 Abs. 3		12	<i>Art. 5 Abs. 1</i>	

¹¹ Inkrafttreten am 01.03.2017, anwendbar ab 2017.

¹² Inkrafttreten am 01.03.2018, anwendbar ab 01.01.2019. Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist für Quellensteuern ab 2019 und für sämtliche anderen Steuern ab 2020 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
					<i>das gleiche oder ein damit zusammenhängendes Vorhaben) im anderen Vertragsstaat über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstrecken.“</i>	
39	Korea	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
40	Kosovo ¹⁵	Art. 5 Abs. 3 lit a	<i>„... oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“</i>	12	Art.5 Abs.3 lit b: <i>„die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder anderes Personal, die dieses Unternehmen zu diesem Zweck beschäftigt, jedoch nur dann, wenn Tätigkeiten dieser Art (für dasselbe oder ein verbundenes Projekt) in einem Vertragsstaat insgesamt länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten dauern, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet.</i>	183 Tage in 12 Monaten
40	Kroatien	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
41	Kuba	Art. 5 Abs. 3 lit. a		12	Art. 5 Abs. 3 lit. b: <i>„Die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens eines Vertragsstaats durch Arbeitnehmer oder anderes Personal, die dieses Unternehmen zu diesem Zweck beschäftigt, jedoch nur dann, wenn Tätigkeiten dieser Art für dasselbe oder ein verbundenes Projekt insgesamt länger als zwölf Monate dauern.“</i>	12
42	Kuwait	Art. 5 Abs. 3	<i>„... eine Bauausführung, Einrichtung ...“ „...oder Montage ...“</i>	9	Art. 5 Abs. 1	

¹⁵ Inkrafttreten am 28.12.2018, anwendbar ab 01.01.2019

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
43	Lettland	Art. 5 Abs. 3	„... oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“	9	Art. 5 Abs. 1	
44	Liechtenstein	Art. 5 Abs. 2 lit. g		12	Art. 5 Abs. 1	
45	Litauen ¹⁶	Art. 5 Abs. 3	„... oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“	9	Art. 5 Abs. 1	
46	Luxemburg	Art. 5 Abs. 2 lit. g		12	Art. 5 Abs. 1	
	Libyen ¹⁷					
47	Malaysia	Art. 5 Abs. 3		6	Art. 5 Abs. 1	
48	Malta ¹⁸	Art. 5 Abs. 2 lit. g	„... und damit verbundene Aufsichtstätigkeiten ...“	12	Art. 5 Abs. 1	
49	Marokko	Art. 5 Abs. 3		6	Art. 5 Abs. 1	
50	Mazedonien	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
51	Mexiko	Art. 5 Abs. 3 lit. a	„... oder eine damit im Zusammenhang stehende Überwachungstätigkeit ...“	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b: „Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen oder Management, die durch eine natürliche Person eines Vertragsstaates oder durch deren Dienstnehmer oder anderes Personal erbracht werden, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten im Gebiet des anderen Vertragsstaates insgesamt länger als sechs Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten dauern.“	6 in 12 Mo
52	Moldau	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
53	Mongolei	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	

¹⁶ Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist für Quellensteuern ab 2019 und für sämtliche anderen Steuern ab 2020 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

¹⁷ Lediglich unterzeichnet, noch nicht in Kraft.

¹⁸ Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist ab 2020 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
54	Montenegro	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
55	Nepal	Art. 5 Abs. 3 lit. a	„... oder eine für die Erforschung oder Verarbeitung von Bodenschätzen verwendete Anlage oder Bohrinnele oder ein dafür verwendetes Schiff, einschließlich damit verbundener Überwachungsleistungen, jedoch nur dann sich jene Leistungen über sechs Monate erstrecken.“	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b: „Die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder anderes zu diesem Zweck aufgenommenes Personal, jedoch nur dann, wenn Tätigkeiten dieser Art (für das gleiche oder ein damit zusammenhängendes Vorhaben) innerhalb des Landes insgesamt länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten dauern.“	183 Tage in 12 Mo
56	Neuseeland	Art. 5 Abs. 3 Art 5 Abs 4 lit a	„... oder eine mit dieser Bauausführung oder Montage zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“ „... für die Dauer von mehr als 6 Monaten Tätigkeiten ausgeübt, die in der Erforschung oder in der Ausbeutung von in diesem Staat gelegenen Bodenschätzen einschließlich des stehenden Holzes bestehen, oder damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausübt.“	12 6	Art. 5 Abs. 4 lit. b: „... wenn es Dienstleistungen erbringt (einschließlich Beratungsleistungen und selbständige Arbeit), sofern derartige Tätigkeiten innerhalb des Staates die Dauer von insgesamt 183 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Einkommensjahres beginnt oder endet, übersteigen.“	183 Tage in 12 Mo
57	Niederlande	Art. 5 Abs. 2 lit. g		12	Art. 5 Abs. 1	
58	Norwegen	Art. 5 Abs. 3	„... oder eine damit zusammenhängende Aufsichts- oder Beratungstätigkeit ...“	12	Art. 5 Abs. 1	
59	Pakistan	Art. 5 Abs. 3		6	Art. 5 Abs. 1	
60	Philippinen	Art. 5 Abs. 3 lit. a	„... Bauausführungen oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ...“	6	Art. 5 Abs. 1	

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
		Art. 5 Abs. 3 lit. b	„... eine Montage, deren Dauer drei Monate überschreitet.“	3		
61	Polen ¹⁹	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
62	Portugal	Art. 5 Abs. 2 lit g		12	Art. 5 Abs. 1	
63	Rumänien	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
64	Russland	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
65	San Marino	Art. 5 Abs. 3		12	Art 5 Abs. 1	
66	Saudi Arabien	Art. 5 Abs. 3 lit. a	„... oder damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b: „Die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder anderes Personal, die dieses Unternehmen zu diesem Zweck beschäftigt, jedoch nur dann, wenn Tätigkeiten dieser Art (für dasselbe oder ein verbundenes Projekt) im Land insgesamt länger als sechs Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten dauern.“	6 in 12 Mo
67	Schweden	Art. 5 Abs. 2 lit. g		12	Art 5 Abs. 1	
68	Schweiz	Art. 5 Abs. 2 lit. g		12	Art 5 Abs. 1	
69	Serbien ²⁰	Art. 5 Abs. 3		12	Art 5 Abs. 1	
70	Singapur ²¹	Art. 5 Abs. 3 lit. a		12	Art. 5 Abs. 3 lit. b:	183 Tage in 12 Mo

¹⁹ Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist ab 2019 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

²⁰ Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist für Quellensteuern ab 2019 und für sämtliche anderen Steuern ab 2020 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

²¹ Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist für sämtliche anderen Steuern ab 2020 anwendbar. Für Singapur ist die geänderte Version für andere Steuern als Quellensteuern bereits für Perioden anwendbar, die am oder nach dem 1.10.2019 beginnen. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
		Art 5 Abs 3 lit b	„...einschließlich Überwachungstätigkeiten ...“		„Die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Überwachungstätigkeiten und Beratungsleistungen eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder anders Personal, die dieses Unternehmen zu diesem Zweck insgesamt länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten beschäftigt.“	
71	Slowakei ²²	Art. 5 Abs. 3		12	Art 5 Abs. 1	
72	Slowenien ²³	Art. 5 Abs. 3		12	Art 5 Abs. 1	
73	Spanien	Art. 5 Abs. 2 lit. g		12	Art 5 Abs. 1	
74	Südafrika	Art. 5 Abs. 3		12	Art 5 Abs. 1	
75	Tadschikistan	Art. 5 Abs. 3		12	Art 5 Abs. 1	
76	Taiwan	Art. 5 Abs. 3	„... oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“	6	Art. 5 Abs. 3 lit. b: „Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, die ein Unternehmen durch Arbeitnehmer oder anderes von dem Unternehmen zu diesem Zweck eingestelltes Personal erbringt, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für dasselbe oder ein damit verbundenes Projekt) im Gebiet über einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als sechs Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeführt werden.“	6 in 12 Mo
77	Thailand	Art. 5 Abs. 2 lit. g	„... oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ...“	6 in 12 Mo	Art. 5 Abs. 2 lit. g: „... oder die Ausführung von Dienstleistungen einschließlich der Beratungstätigkeiten durch Angestellte oder andere	6 in 12 Mo

²² Aufgrund eines Notenwechsels mit der Slowakischen Republik ist das DBA-CSSR im Verhältnis zur Slowakei weiterhin anwendbar (BGBl 1994/1046). Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist für Quellensteuern ab 2019 und für sämtliche anderen Steuern ab 2020 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

²³ Das DBA wurde durch das Multilaterale Instrument (MLI) geändert. Die geänderte Version ist ab 2019 anwendbar. Art 5 (3) ist jedoch durch das MLI nicht geändert worden.

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
					<i>Dienstnehmer einer in einem Vertragsstaat ansässigen Personen, wenn derartige Bauausführungen, Montagen oder Tätigkeiten ...“</i>	
78	Tschechien	Art. 5 Abs. 3 lit. a	<i>„... oder damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ...“</i>	12	Art. 5 Abs. 3 lit. b: <i>„Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen und Geschäftsführungstätigkeiten, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaates, oder Arbeitnehmern oder anderem von einem Unternehmen zu diesem Zweck eingestellten Personal erbracht werden, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat insgesamt mehr als sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten dauern.“</i>	6 in 12 Mo
79	Tunesien	Art. 5 Abs. 2 lit. g	<i>„... oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Aufsichtstätigkeit sechs Monate überschreitet, oder eine Montage oder Aufsichtstätigkeit, die im Anschluss an den Verkauf von Maschinen oder Ausrüstungen erfolgt, wenn die Dauer drei Monate überschreitet und die Kosten der Montage oder Aufsichtstätigkeit 10 % des Preises der Maschinen oder Ausrüstungen übersteigen ...“</i>	3/6	Art. 5 Abs. 1 Art 14: <i>„...besteuert werden.“</i>	
80	Türkei	Art. 5 Abs. 3	<i>„... oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ...“</i>	6	Art 5 Abs. 1	
81	Turkmenistan ²⁴	Art. 5 Abs. 3		12	Art. 5 Abs. 1	
82	UdSSR	Art. 4 Abs. 2	<i>„Eine im anderen Vertragsstaat gelegene Bauausführung oder Montage gilt nicht</i>	24	Art. 4 Abs. 1	

²⁴ Anwendbar ab 01.01.2017. Bis dahin ist das DBA-UDSSR anwendbar

Lfd. Nr.	DBA-Staat	Norm B&M	Abweichungen vom OECD MA für B&M	Frist in Monaten	Dienstleistungsbetriebsstätten	Frist in Monaten
			<i>als Repräsentanz, wenn ihre Dauer vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.“</i>		<i>Gilt bis zum Ergehen eines eigenen Abkommens iVz Turkmenistan.</i>	
83	Ukraine	Art. 5 Abs. 3		12	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
84	Ungarn	Art. 6 Abs. 2 lit. g		2 Jahre	<i>Art 6 Abs. 2 ...bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäfts- oder Produktionseinrichtung...</i>	
85	USA	Art. 5 Abs. 3	<i>„... oder Einrichtungen, Bohrtürme oder –schiffe, die für die Erforschung oder Gewinnung von Bodenschätzen verwendet werden ...“</i>	12	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
86	Usbekistan	Art. 5 Abs. 3		12	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
87	Venezuela	Art. 5 Abs. 3		9	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
88	Vereinigte Arabische Emirate	Art. 5 Abs. 3		12	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
89	Vietnam	Art. 5 Abs. 3	<i>„... oder damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ...“</i>	6	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
90	Weißrussland	Art. 5 Abs. 3		12	<i>Art 5 Abs. 1</i>	
91	Zypern	Art. 5 Abs. 3		24	<i>Art 5 Abs. 1</i>	